

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)872

Vol. 1968/0150

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 872 endg.

Brüssel, den 19. November 1968

ÄNDERUNGEN ZUM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG
DES RATS ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER
SOZIALEN SICHERHEIT AUF DIE INNERHALB DER GE-
MEINSCHAFT ZU- UND ABWANDERNDEN ARBEITNEHMER
UND DEREN FAMILIEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER
NEUESTEN RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 872 endg.

B e g r ü n d u n g

der Änderungen des Vorschlags für eine Verordnung des Rats über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandernden Arbeitnehmer und deren Familien unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Artikel 12 (Doppelleistungen)

Auf Grund der Artikel 34a und 34b ist das Zusammentreffen entweder nur nach innerstaatlichem Recht oder durch Proratisierung festgestellter Leistungen statthaft. Beide Artikel müssen deshalb in den Absätzen 1 und 2 der in den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen bereits aufgeführten Bestimmungen angeführt werden, deren Anwendung das Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art gestattet; dagegen ist der zu streichende Artikel 39 nicht mehr anzuführen.

Artikel 32 (Umwandlung der Invaliditätsrente in eine Altersrente)

Die in Artikel 38 vorgenommenen Änderungen machen eine Änderung des Hinweises in Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels im Wortlaut des Absatzes 3 notwendig.

Artikel 33 (Bestimmungen über die Feststellung von Leistungen, wenn für den Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten gegolten haben)

Nachdem der Gerichtshof in seinem in der Rechtssache 12/67 (GUISSART) ergangenen Urteil den Abzug der tatsächlichen Versicherungszeiten zugelassen hat, die sich mit fiktiven Zeiten überschneiden, muß zwischen Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Leistungen oder bestimmter Leistungsteile von der Versicherungsdauer abhängt und in denen der Gesamtzeitraum der angerechneten gleichgestellten (fiktiven) Zeiten festgelegt ist und anderen Rechtsvorschriften unterschieden werden.

Artikel 34 (Zusammenrechnung)

Der Wortlaut des Absatzes (1) entspricht dem der Kommission von der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer 1965 gemachten Vorschlag. Er bestimmt, daß nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates zurückgelegte Zeiten nur "im erforder-

lichen Umfang" angerechnet werden sollen. Dies entspricht weitgehend dem Absatz (1) der Artikel 34a und 34b. Auch der letzte Satz stimmt mit dem Absatz (2) dieser beiden Artikel überein.

Artikel 34a (Rentenfeststellung auf Grund von Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Leistungen oder von Leistungsteilen von der Gesamtversicherungszeit abhängt)

Absatz 1 bestimmt in Satz eins, daß Leistungen, auf die ein Anspruch ohne Zusammenrechnung begründet ist, nur nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften unmittelbar zu berechnen sind. Nur eine solche Regelung entspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach "die Proratisierung sich als ein untrennbarer Bestandteil der Zusammenrechnung erweist" (Rechtssachen 100/63, 1/67, 2/67, 9/67, 11/67, 12/67 und 22/67). Mit diesem Grundsatz ist ein Vorbehalt verknüpft: Der Abzug der sich überschneidenden Zeiten (Rechtssache 12/67); die Bestimmungen über die Unzulässigkeit sich überschneidender Zeiten sind in die Durchführungsverordnung aufzunehmen.

Absatz 2 bestimmt die Proratisierung der Leistungen, auf die ein Anspruch ohne Zusammenrechnung in den Fällen begründet ist, in denen dieses System günstiger als die unmittelbare Berechnung ist, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgeführt, wonach die Proratisierung nicht ausgeschlossen ist, wenn die Zusammenrechnung die Gewährung einer Leistung gestattet, die durch unmittelbare Berechnung nicht möglich ist.

Absatz 3 verweist auf Artikel 35, falls der Anspruch nur mittels Zusammenrechnung erworben werden kann.

Artikel 34b (Rentenfeststellung auf Grund von Rechtsvorschriften, nach denen die Höhe der Rente nicht von Versicherungszeiten abhängt)

Diese Leistungen gelten als vollständige Laufbahn; da im innerstaatlichen Recht ein Zeitraum für eine solche Laufbahn nicht vorgesehen ist, ist ein fiktiver Zeitraum von 45 Jahren dafür festgelegt worden, um den Abzug leistungsanspruchbegründender Zeiten nach den Rechtsvorschriften anderer Staaten zu ermöglichen. Dieser Artikel entspricht im übrigen Artikel 34a, mit dem Unterschied, daß er kein Zusammentreffen mehrerer Leistungen zuläßt, auf die Artikel 34b Bezug nimmt.

Artikel 35 (Proratisierung)

Die Änderung besteht lediglich in einem Hinweis auf Artikel 34a Absätze 2 und 3 und Artikel 34b Absätze 2 und 3. Der die unmittelbare Berechnung betreffende Absatz 5 ist gestrichen worden, da er nur sinnvoll wäre, wenn der Anspruch ohne Zusammenrechnung begründet wäre, in welchem Falle nicht Artikel 35, sondern die Artikel 34a oder 34b anzuwenden sind.

Artikel 38 (Nacheinander-Feststellungen)

Die Klarstellung im einleitenden Absatz des Absatzes 1 ("Voraussetzungen für die Leistungsgewährung") entspricht dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 22/67, wonach die Bestimmungen über nacheinander vorzunehmende Feststellungen anzuwenden sind, wenn die Voraussetzungen nicht nur für den Anspruchserwerb, sondern auch für die Leistungsgewährung nicht erfüllt sind (Ruhe bei Fortsetzung einer Berufstätigkeit).

Die in Absatz 1 Buchstabe a und in Absatz 2 vorgenommenen Änderungen bestehen gleichfalls in einem Hinweis auf die Artikel 34a und 34b.

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii ist gestrichen worden, weil er lediglich eine Wiederholung der Artikel 34a Abs.1 und 34b Abs. 1 wäre.

Artikel 39 (Ausgleichszulage)

Dieser Artikel wird dadurch gegenstandslos, daß die Proratisierung nur anzuwenden ist, wenn der Anspruch entweder nur durch Zusammenrechnung oder im umgekehrten Falle das Berechnungsverfahren durch Zusammenrechnung und Proratisierung günstiger als die unmittelbare Berechnung ist.

Anhang IVa (Leistungen, deren Höhe nicht von der Gesamtversicherungszeit abhängt)

Leistungen bei Invalidität in Belgien, in Frankreich (ausgenommen Bergleute) und in den Niederlanden; Witwenrenten in den Niederlanden.

ÄNDERUNGEN ZUM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATS ÜBER DIE ANWENDUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT AUF DIE INNERHALB DER GEMEINSCHAFT ZU- UND ABWANDERNDEN ARBEITNEHMER UND DEREN FAMILIEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NEUESTEN RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS.

Artikel 12

- 1) Abgesehen von den Leistungen bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder wegen Berufskrankheit, die von den Trägern zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten gemäss Artikel 32 Absätze (2) und (3), Artikel 34a, 34b, 35 und 40 oder Artikel 50 Absatz (1) Buchstabe (b) festgestellt werden, kann auf Grund dieser Verordnung ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art oder auf mehrere Leistungen aus derselben Pflichtversicherungszeit weder erworben noch aufrechterhalten werden.
- 2) Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall des Zusammentreffens einer Leistung mit anderen Leistungen der sozialen Sicherheit oder mit anderen Einkünften Kürzungs-, Ruhens- oder Entzugsbestimmungen vor, so sind diese auf einen Berechtigten auch dann anwendbar, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats erworben sind, oder um Einkünfte, die in einem anderen Mitgliedstaat bezogen werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Leistungen gleicher Art bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder wegen Berufskrankheit, die von den Trägern zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten gemäss Artikel 34a, 34b, 35 und 40 oder Artikel 50 Absatz (1) Buchstabe (b) festgestellt werden.
- 3) Unverändert.
- 4) Unverändert.

Artikel 32

- 1) Unverändert.
 - 2) Unverändert.
- ./.

Artikel 2 (Forts.)

- 3) Sind im Falle des Absatzes (2) die Leistungen bei Invalidität jedoch gemäss Artikel 28 gewährt worden, so kann der leistungspflichtig bleibende Träger Artikel 38 Absatz (1) Buchstabe (a) oder Buchstabe (b) anwenden, als ob der betreffende Leistungsberechtigte die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen bei Alter nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats erfüllte. In diesem Falle tritt an die Stelle des in Artikel 35 Absatz (2) genannten scheinbaren Betrages der Leistungsbetrag bei Invalidität, den dieser Träger schuldet.

Artikel 33

- 1) Unverändert.
- 2) Unverändert.
- 3) In den Fällen, in denen die Höhe der Leistungen oder bestimmter Leistungsteile nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften von der Gesamtversicherungszeit abhängt, erfolgt die Rentenfeststellung gemäß Artikel 34a.

Im gegenteiligen Falle erfolgt sie unbeschadet Artikel 28 und Artikel 29 Absatz (2) gemäß Artikel 34b.

- 4) Anhang IVa nennt für jeden in Betracht kommenden Mitgliedstaat die in seinem Hoheitsgebiet geltenden Rechtsvorschriften der in Absatz (3) zweiter Unterabsatz bezeichneten Art.

Artikel 34

- 1) Machen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs vom Nachweis von Versicherungszeiten abhängig, so berücksichtigt der Träger, für den diese Rechtsvorschriften gelten, hierfür, soweit erforderlich, Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind, als wären es nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegte Versicherungszeiten.

Dieser Träger muß alle Zeiten berücksichtigen, die zur Sicherstellung des Anspruchs auf die höchsten Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

2) Unverändert.

3) Unverändert.

4) Unverändert.

Artikel 34a

1) Galten für einen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften der in Artikel 33 Absatz (3) erster Unterabsatz genannten Art eines Mitgliedstaats und erfüllt dieser Arbeitnehmer die in diesen Rechtsvorschriften geforderten Voraussetzungen für den Leistungserwerb ohne Anwendung des Artikels 34, so bestimmt der zuständige Träger dieses Staates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften den Leistungsbetrag, den er für die nach den diesen Rechtsvorschriften zurückgelegte Gesamtversicherungszeit dem Versicherten schuldet. Bei der Festlegung dieses Betrages läßt der zuständige Träger Versicherungszeiten unberücksichtigt, die sich mit Versicherungszeiten überschneiden, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind und auf Grund deren Leistungen gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 34 gewährt werden.

2) Ist der nach Absatz (1) festgelegte Betrag niedriger als der Betrag nach Artikel 35, so werden die Leistungen gemäß Artikel 35 gewährt. Das gleiche gilt, wenn sämtliche restliche Zeiten nach Abzug der sich überschneidenden Zeiten kürzer als die für den Anspruchserwerb erforderliche Zeit ist.

3) Galten für einen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften der in Artikel 33 Absatz (3) erster Unterabsatz bezeichneten Art eines Mitgliedstaats und ist dieser Arbeitnehmer nach Artikel 34 auf Grund dieser Rechtsvorschriften nicht leistungsberechtigt, so berechnet der zuständige Träger dieses Staates die Leistung gemäß Artikel 35.

Artikel 34b

- 1) Galten für einen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften eines in Anhang IVa genannten Mitgliedstaats und erfüllt der Arbeitnehmer nach diesen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für den Anspruchserwerb ohne Anwendung des Artikels 34, so legt der zuständige Träger dieses Staates eine scheinbare Laufbahn von 45 Jahren zugrunde, von der er die vor Eintritt des Versicherungsfalles nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und nach denen Leistungen gegebenenfalls gemäß Artikel 34 gewährt werden, abzieht. Dieser Träger legt alsdann die Höhe der von ihm dem Versicherten geschuldeten Leistung nach dem Verhältnis zwischen Restzeiten und 45 Jahren fest. Ist auf diese Weise ein Leistungsanspruch auf Grund der Rechtsvorschriften mehrerer in Anhang IVa genannter Mitgliedstaaten begründet, so wird nur die Leistung gezahlt, die nach den im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles anzuwendenden Rechtsvorschriften geschuldet wurde.
- 2) Ist der nach Absatz (1) festgelegte Betrag niedriger als der Betrag nach Artikel 35, so werden die Leistungen gemäß Artikel 35 gewährt. Das gleiche gilt, wenn sämtliche Restzeiten nach dem Abzug Null ergeben oder kürzer als die für den Anspruchserwerb erforderliche Gesamtzeit sind.
- 3) Galten für einen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften eines in Anhang IVa genannten Mitgliedstaats und ist dieser Arbeitnehmer nach diesen Rechtsvorschriften nur nach Artikel 34 leistungsberechtigt, so berechnet der zuständige Träger dieses Staates die Leistung nach Artikel 35.

Artikel 35

- 1) In den Fällen des Artikels 34a Absätze (2) und (3) und des Artikels 34b Absätze (2) und (3) bestimmt der Träger jedes Mitgliedstaats nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften, ob der Versicherte die erforderlichen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt.
- 2) Unverändert.
- 3) Unverändert.
- 4) Unverändert.
- 5) Zu streichen.

Artikel 38

- 1) Erfüllt der Versicherte in einem bestimmten Zeitpunkt nicht die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten, die für ihn gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 34 galten, sondern nur die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer dieser Staaten, so gilt folgende Regelung:
 - a) Jeder zuständige Träger, nach dessen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen erfüllt sind, berechnet den Betrag der geschuldeten Leistungen nach Artikel 34a Absatz (1) oder 34b Absatz (1) oder, je nach Sachlage, nach Artikel 35 Absätze (2) bis (4).
 - b) Erfüllt der Versicherte jedoch die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften mindestens zweier Mitgliedstaaten, ohne daß Versicherungszeiten berücksichtigt zu werden brauchen, die nach Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so bleiben diese Zeiten bei Anwendung des Artikels 35 Absätze (2) bis (4) unberücksichtigt.
- 2) In den Fällen des Absatzes (1) nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer beteiligter Mitgliedstaaten gewährte Leistungen werden gemäß Artikel 34a Absatz (1) oder 34b Absatz (1) oder aber nach Artikel 35 Absätze (2) bis (4) je nach Sachlage von Amts wegen neu berechnet, sobald die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer beteiligter Mitgliedstaaten gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 34 erfüllt sind.
- 3) Unverändert.

Artikel 39

Zu streichen.

A N H A N G IVa

(Artikel 33 Absatz (4) der Verordnung)

RECHTSVORSCHRIFTEN LAUT ARTIKEL 33 ABSATZ (4) DER VERORDNUNG, NACH DENEN
DIE HÖHE DER LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT, ALTER UND TOD(RENTEN) NICHT VON
DER GESAMTVERSICHERUNGSDAUER ABHÄNGT

A. BELGIEN

Die Rechtsvorschriften über die allgemeine Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, über die besondere Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit der Bergarbeiter und über die besondere Versicherung der Seeleute der Handelsmarine.

B. DEUTSCHLAND

Keine.

C. FRANKREICH

Sämtliche Rechtsvorschriften über Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit im System der sozialen Sicherheit für Bergarbeiter.

D. ITALIEN

Keine.

E. LUXEMBURG

Keine.

F. NIEDERLANDE

Gesetz vom 18. Februar 1966 über die Versicherung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit.

Gesetz vom 9. April 1959 über die Allgemeine Witwen- und Waisenversicherung.